

2012/6

16. Februar 2012

## Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 16. Februar 2012 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens, die Mitglieder der Clearingstelle EEG Reißerweber und Dr. Winkler sowie die nichtständigen Beisitzer der Clearingstelle EEG Grobrügge und Weißenborn einstimmig beschlossen:

1. Gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO) wird ein Empfehlungsverfahren zu folgenden Fragen eingeleitet:
  1. Was sind Abschläge in angemessenem Umfang i. S. d. § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012? Insbesondere:
    - (a) Wann und unter welchen Voraussetzungen sind die Abschläge fällig?
    - (b) In welcher Höhe müssen die Abschläge monatlich gezahlt werden?
    - (c) Zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen müssen die Abschläge *erstmalig* gezahlt werden?
  2. Können Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber und Netzbetreiber unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 Satz 1 EEG 2012 vertraglich abweichende Vereinbarungen von § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 treffen?
2. Die bei der Clearingstelle EEG registrierten öffentlichen Stellen und die akkreditierten Interessengruppen erhalten gemäß § 24 Abs. 1 VerfO bis zum 30. März 2012 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG unter dem Aktenzeichen 2012/6 geführt.

Dr. Lovens

Reißerweber

Dr. Winkler

Grobrügge

Weißenborn